

Merkblatt betreffend Starthilfe für Junglandwirte

Um was geht es?

Die Starthilfe ist ein zinsloser Investitionskredit, der bei der Übernahme der Betriebsführung auf eigene Rechnung und Gefahr bis maximal Alter 35 ausgelöst werden kann. Die Starthilfe muss für Massnahmen im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb verwendet werden.

Als Übernahme der Betriebsführung gelten:

- der Erwerb eines Betriebes (Landgut und Pächterkapital) in Eigentum,
- der Kauf des Inventars mit gleichzeitiger Pacht eines Betriebes,
- die Gründung einer Generationengemeinschaft mit einer Vertragsdauer von mindestens 9 Jahren, resp. bis zur Übernahme des Betriebes in Pacht oder Eigentum.

Wer ist berechtigt?

Gesuchsteller erhalten Investitionskredite, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

Minimaler Arbeitsbedarf	1.00 Standardarbeitskräfte (SAK) 0.75 Standardarbeitskräfte (SAK) in Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, gemäss Art. 89 Abs. 2 LwG. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der Matrix in Anhang 2 der Verordnung des BLW über Investitionskredite und soziale Begleitmassnahmen (IBLV)
Alter	Bis zur Vollendung des 35. Altersjahres
Ausbildung	Berufliche Grundausbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Landwirt, Bäuerin, Obstbauer, Winzer, Gemüsegärtner und Geflügelzüchter oder eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung anhand von Buchhaltungsabschlüssen .
Betriebskonzept	Bei Starthilfen müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.
Vermögen	Ab Fr. 800 000.-- bereinigtem Vermögen (Reinvermögen abzüglich Betriebsinventar ohne Finanzvermögen, Dauerkulturen und Fremdkapital) wird der Investitionskredit pro Fr. 20 000.-- Mehrvermögen um Fr. 5000.-- gekürzt. Für Verheiratete gelten 1 Mio. Franken bereinigtes Vermögen als Grenze.
Buchhaltung	Die Buchhaltungsabschlüsse müssen betriebswirtschaftlich aussagefähig sein (siehe Merkblatt betreffend Buchhaltungs-pflicht). Darlehensnehmer sind bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens der Buchhaltungspflicht unterstellt.

Finanzier- und Tragbarkeit	Finanzier- und Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Darlehensgewährung ausgewiesen sein. Eine Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller nach der Investition in der Lage ist: <ul style="list-style-type: none"> - die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken - die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen - den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen - die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen - zahlungsfähig (liquid) bleibt
-----------------------------------	---

**Wie hoch sind die Ansätze für die Starthilfe?
(in Abhängigkeit der Standardarbeitskräfte)**

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschale in Fr.	Standardarbeitskräfte	Pauschale in Fr.
0.75 – 0.99 *	100 000.--	3.00 – 3.24	190 000.--
1.00 – 1.24 *	110 000.--	3.25 – 3.49	200 000.--
1.25 – 1.49	120 000.--	3.50 – 3.74	210 000.--
1.50 – 1.74	130 000.--	3.75 – 3.99	220 000.--
1.75 – 1.99	140 000.--	4.00 – 4.24	230 000.--
2.00 – 2.24	150 000.--	4.25 – 4.49	240 000.--
2.25 – 2.49	160 000.--	4.50 – 4.74	250 000.--
2.50 – 2.74	170 000.--	4.75 – 4.99	260 000.--
2.75 – 2.99	180 000.--	5.0 und höher	270 000.--

* Gilt nur für Nebenerwerbsbetriebe in Berg- und Hügellgebieten, in welchen die Besiedlung oder Bewirtschaftung gefährdet ist.

Die Rückzahlungsfrist der Kredite für die Starthilfe beträgt 12 Jahre.

Wie ist vorzugehen?

Darlehensgesuche für Starthilfe können bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular mit den notwendigen Unterlagen ist der Geschäftsstelle **vor der Vollendung des 35. Altersjahres** einzureichen. Innerhalb der Alterslimite steht es dem Gesuchsteller frei, wann er die Starthilfe beansprucht.